

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1960

Nummer 13

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
6. 4. 60	Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	630	57
6. 4. 60	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	630	58
6. 4. 60	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	632	62
1. 4. 60	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungämter der Bezirksregierungen sowie des Rechnungsaumes der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	66
6. 4. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	3216	67
6. 4. 60	Änderung des § 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung vom 9. November 1935	7831	67
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
2. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 545 in Herford		68
2. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Friedrichsfeld-Bäbcock-BP-Raffinerie-Oerighoven		68
	Berichtigung zum Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) v. 26. März 1960 (GV. NW S. 47)	303	68

630

**Gesetz
zur Anpassung des Rechnungsjahres
an das Kalenderjahr**

Vom 6. April 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Rechnungsjahr 1960 schließt mit dem 31. Dezember 1960.

§ 2

Die Reichshaushaltssordnung in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

Satz 2 entfällt.

2. In § 22 werden die Worte „5. Januar“ durch die Worte „1. Oktober“ ersetzt.

3. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „31. März“ und „1. April“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember“ und „1. Januar“.

§ 3

Rechtsvorschriften, die davon ausgehen, daß das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, sind nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die sich aus § 3 ergebenden Änderungen von Rechtsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes regeln, bekanntzugeben. Er erläßt die zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendigen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die zuständigen Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die sich aus § 3 ergebenden Änderungen von Rechtsvorschriften, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, bekanntzugeben.

(3) Die nach § 3 eingetretenden Änderungen in Satzungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden von dieser bekanntgegeben.

§ 5

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die in den §§ 8, 10 Abs. 1, 11, 12 und 13 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Be-

triebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusgl.Ges.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595) festgesetzten Termine durch Rechtsverordnung der Umstellung des Rechnungsjahres (§§ 1 und 2) anzupassen und neu festzusetzen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft. Für die Abwicklung des Haushalts 1959 gelten die bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 6. April 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

zgleich für den Finanzminister

D u f h u e s

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
zgleich für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Lauscher

Der Arbeits- und Sozialminister

G r u n d m a n n

Der Minister für Wiederaufbau

E r k e n s

Der Kultusminister

S c h ü t z

Der Justizminister

Dr. F l e h i n g h a u s

Der Minister für Bundesangelegenheiten

E r n s t

— GV. NW. 1960 S. 57.

630

Gesetz über die Feststeilung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)

Vom 6. April 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

6 568 243 800 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltspans

auf 5 686 753 800 Deutsche Mark an Einnahmen und auf 5 686 753 800 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltspans

auf 881 490 000 Deutsche Mark an Einnahmen und

auf 881 490 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im außerordentlichen Haushaltspans veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltspans veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 881 490 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich inso-

weit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im außerordentlichen Haushaltspans bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 94, Kapitel A 08 02 Titel 95 und Kapitel A 10 06 Titel 96 und Titel 98 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 130 000 000 DM,
- b) für Kredite an nichtbundeseigene Eisenbahnen bis zu 5 000 000 DM,
- c) für Kredite an die Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushaltspans eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln. Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltspans sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und 104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung, 201b Ersatz und 201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltspans dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamten Kräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) für Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamten Kräfte),

3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter)
 - für
 - Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.)
 - für
 - Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltspflichten aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 03 91 bei Titel 636 und 637,
2. im Kapitel 07 11 bei Titel 190 und 290,
3. im Kapitel 08 02 bei Titel 970a und 972,
4. im Kapitel 10 26 bei Titel 407, 412 und 415,
5. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltspflichten und den im Haushaltspflichten enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltspflichten nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzugeben, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahrs geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltspflichten ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 50 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltspflichten gilt im Rechnungsjahr 1960 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen den Betrag von 500 000 DM.

(6) Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltspflichten mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.

§ 8

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltspflichten und können auf Grund eines Haushaltspflichtenmerks bei einem übertragbaren Ausgabentitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltspflichten die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabentitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltspflichten als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 9

(1) Von den im Rechnungsjahr 1960 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen

zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 10

Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

§ 11

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes gemäß § 18a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) weitere Ergänzungen der Stellenpläne des Haushaltspflichten für das Rechnungsjahr 1960 vorzunehmen.

(2) Die Stellenpläne dürfen nur zugunsten solcher Unterbringungsteilnehmer ergänzt werden, die im Landesdienst entweder als Beamte in ihrer früheren, für die Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn tätig sind oder eine Beschäftigung als Angestellte ausüben, deren Tätigkeitsmerkmale den Aufgaben ihrer früheren Laufbahn entsprechen.

(3) Die in den Stellenplänen des Haushaltspflichten für das Rechnungsjahr 1960 zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes gemäß § 18a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ausgebrachten oder nach Absatz 1 auszubringenden Planstellen oder Ermächtigungen zur Zahlung von Zulagen oder Dienstbezügen einer höheren Besoldungsgruppe dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Zusicherung der beim Bund beantragten Zuschüsse vorliegt.

§ 12

Die vom Finanzminister erlassenen Kraftfahrzeugbestimmungen sind für alle Zweige der Landesverwaltung maßgebend.

§ 13

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbauwesens im Rechnungsjahr 1960 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushaltspflichten für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Kapitel A 07 02 Titel 531 bis 535) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltspflichten.
2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltspflichten Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags zu hören.
3. Von einem danach verbleibenden Überschuss des Rechnungsjahrs 1960 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltspflichten bis zu 20 000 000 DM zur Verstärkung des Kapitels 07 02 Titel 572, im übrigen 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 14

(1) Das Rechnungsjahr 1960 umfaßt in Auswirkung des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahrs an das Kalenderjahr vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 57) den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960.

(2) Für die Ausführung des Haushaltsplans werden alle Ansätze des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans abweichend von § 1 nur mit 75 vom Hundert der veranschlagten Beträge bewilligt. Das gilt nicht für die für die Forstwirtschaft bei Kapitel 10 26 Titel 15, 16, 18, 21 bis 23 und 406 bis 430 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben. Die veranschlagten Beträge dieser Titel bleiben in unveränderter Höhe als Ansätze des Rechnungsjahres 1960 bestehen.

(3) Die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Bürgschaften dürfen nur bis zur Höhe von 75 vom Hundert der gesetzlich festgestellten Beträge in Anspruch genommen werden.

(4) Der Finanzminister kann zulassen, daß über die Ansätze des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans im Falle eines unabsehbaren Bedürfnisses abweichend von Absatz 2 Satz 1 bis zur Höhe der nach § 1 festgestellten Beträge verfügt wird, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen innerhalb desselben Einzelplans, in Ausnahmefällen in anderen Einzelplänen ausgeglichen werden. Mit der Entscheidung nach Satz 1 wird für die beteiligten Ausgabebewilligungen die einseitige Deckungsfähigkeit angeordnet. Dies gilt auch, soweit die Ausgabemittel übertragbar sind (§ 31 Satz 2 der Reichshaushaltssordnung).

(5) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- oder Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Dufhues

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
zugleich für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Lauscher

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

Der Kultusminister
Schütz

Der Justizminister
Dr. Fleinghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Ernst

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des
Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960

Gesamtpian des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen**Einnahmen****Rechnungsjahr 1960**

	Einzelplan	Ansatz 1960 DM	Ansatz 1959 DM
I. Ordentlicher Haushaltspian			
01 Landtag	44 400	44 350	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	4 876 000	1 051 600	
03 Innenministerium	429 118 900	431 081 650	
04 Justizministerium	137 479 000	134 943 150	
05 Kultusministerium	347 113 100	188 205 600	
06 Arbeits- und Sozialministerium	38 202 900	45 741 800	
07 Ministerium für Wiederaufbau	18 440 900	16 032 050	
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	6 846 700	9 036 000	
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	69 849 200	65 377 050	
12 Finanzministerium	86 445 100	74 406 400	
13 Landesrechnungshof	5 200	1 450	
14 Allgemeine Finanzverwaltung	4 548 332 400	4 001 874 700	
	5 686 753 800	4 967 795 800	
II. Außerordentlicher Haushaltspian			
A 07 Ministerium für Wiederaufbau	298 000 000	522 000 000	
A 08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	3 040 000	3 360 000	
A 10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	37 450 000	37 450 000	
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	543 000 000	259 500 000	
	881 490 000	822 310 000	

Ausgaben

	Einzelplan	Ansatz 1960 DM	Ansatz 1959 DM
I. Ordentlicher Haushaltspian			
01 Landtag	6 769 700	6 474 650	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	38 949 400	33 221 650 ¹⁾	
03 Innenministerium	1 170 792 300	1 150 479 950	
04 Justizministerium	315 183 400	310 891 250	
05 Kultusministerium	1 578 511 800	1 263 028 550	
06 Arbeits- und Sozialministerium	294 010 600	310 190 200 ¹⁾	
07 Ministerium für Wiederaufbau	377 701 800	221 499 150	
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	351 467 700	285 589 050	
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	292 577 000	276 947 250	
12 Finanzministerium	319 872 900	309 597 750	
13 Landesrechnungshof	2 205 400	2 114 850	
14 Allgemeine Finanzverwaltung	938 711 800	797 761 500	
	5 686 753 800	4 967 795 800	
II. Außerordentlicher Haushaltspian			
A 07 Ministerium für Wiederaufbau	821 000 000	752 000 000	
A 08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	3 040 000	4 860 000	
A 10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	57 450 000	57 450 000	
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	—	8 000 000	
	881 490 000	822 310 000	

¹⁾ In Anpassung an die Gliederung des Haushaltspans 1960 sind von den Ausgabeansätzen des Einzelplans 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei — 18 000 000 DM (Finanzierungsbeihilfen für Maßnahmen im Rahmen des Landesjugendplans) zum Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialministerium — übertragen worden.

Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das
Rechnungsjahr 1960

Vom 6. April 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1960 17,5 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. ÄndG. LAG. vom 26. Juli 1957 (RGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 11, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltungen nach § 15 Abs. 2 und für die Zuweisungen für die Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfange Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1960 zur Verfügung gestellt:

1. Für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen	29 250 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	
a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM	
b) ein weiterer Beitrag von 224 930 000 DM	350 930 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	65 000 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	62 275 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	41 000 000 DM
	548 455 000 DM

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen im Rechnungsjahr 1960 bereitgestellte Betrag von 29 250 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 19 500 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuerminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind;
- b) 9 750 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. a) betragen 95 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den Grundstücken und 45 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Wird hierbei der Betrag von 19 500 000 DM überschritten, so verringern sich die Hundertsätze nach Satz 1 um den zum Ausgleich des Unterschieds erforderlichen Hundertsatz. Wird der Betrag bei Anwendung der Hundertsätze nach Satz 1 nicht aufgebraucht, so ist der Restbetrag der für die Schlüsselzuweisungen nach § 2 Ziff. 2 bereitgestellten Summe zuzuführen. Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen das Verfahren, nach dem die Grundsteuerminderung infolge Kriegszerstörungen und Demontagen zu ermitteln ist.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl) eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so er-

rechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 110 v. H.
mit 15 000 Einwohnern 115 v. H.
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern u. mehr 150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern u. mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als 10 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,0 v. H.
über 10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,4 v. H.
über 15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,6 v. H.
über 20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,8 v. H.
über 25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,2 v. H.
über 30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,6 v. H.
über 35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,8 v. H.
über 40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,0 v. H.

über 45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge 4,2 v. H. mehr als 50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge 4,4 v. H. der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zugrunde liegen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H., die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H., die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H., die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H., die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;
- die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse; der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern in dem letzten, vor Beginn des Finanzausgleichsjahres endenden Anschreibungsjahr angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, nach Abzug der Meßbeträge, die auf die wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen in dem vorletzten Rechnungsjahr vor Beginn des Finanzausgleichsjahres erlassene Grundsteuer entfallen;
- bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das dem Finanzausgleichsjahr voraufgegangene Kalenderjahr geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in diesem Kalenderjahr, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200,— DM führen, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 400,— DM ändert.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebela-

stung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises mit 1—5000 Einwohnern 110 v. H., mit 5001—25 000 Einwohnern 100 v. H., über 25 000 Einwohnern 90 v. H. der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 4 DM für jeden Einwohner.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfzuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Sträßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 2550 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten im Rechnungsjahr 1960 nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| a) für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung und ihren Ortsdurchfahrten einen Zuschuß von | 155 000 000 DM |
| b) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und ihrer Ortsdurchfahrten und sonstiger Kreisstraßen einen Zuschuß von | 22 000 000 DM |
| c) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindewegen, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen, einen Zuschuß von | 18 000 000 DM |
| d) für die Erfüllung der Aufgaben nach Buchstaben a) bis c) und für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von klassifizierten Straßen einen Sonderzuschuß von | 35 000 000 DM |
| e) für Planungs- und Bauleitungskosten der nach Buchstaben a), b) und d) geförderten Maßnahmen | 9 100 000 DM |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., die Beträge zu b) und c) werden im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung des Betrages zu d) und e) auf die Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

§ 13

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 1700 DM je Kilometer.

§ 14

(1) Die Gemeinden, die Ämter und die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden nicht klassifizierten Straßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden nicht klassifizierten Straßen bemessen wird, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen. Er beträgt 1000 DM je Kilometer. Die Landschaftsverbände bestimmen die in Frage kommenden Straßen im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Landes. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung | 3000 DM je Kilometer, |
| b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung | 2000 DM je Kilometer. |

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben

- | |
|---|
| a) der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel, |
| b) der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, |
- soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten im Rechnungsjahr 1960 einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird. Der Zuschuß beträgt
für die kreisfreien Städte 6,70 DM je Einwohner,
für die Landkreise 7,50 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag 3,— DM je Einwohner an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

(3) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1960 zur Verfügung gestellt:

a) 13 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388) Rechnung zu tragen.

b) 217 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;

3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen;
6. Durchführung des Schulbauprogramms.

Aus diesem Betrag werden Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Verteilungsmaßstab gewährt, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Von dem Betrage von 217 000 000 DM sind 175 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Dabei kann, soweit dies erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abweichen.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die Verwendungszwecke der ihnen nach einem allgemein geltenden Verteilungsmaßstab zufließenden Mittel gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) gegeneinander auszutauschen.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 89) wird für das Rechnungsjahr 1960 auf 77 782 600,— DM festgesetzt. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt

Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahl (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), ver-

schieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltspolans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Siebenter Abschnitt Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr

§ 23

(1) Den in diesem Gesetz vorgesehenen Finanzzuweisungen und Polizeikostenbeiträgen liegt der Zeitraum vom 1. April 1960 bis 31. März 1961 zugrunde. Mit der Beschränkung des Rechnungsjahres 1960 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1960 werden die Zuweisungen für das Rechnungsjahr 1960 auf 75 v. H. der in den §§ 2, 3, 11 bis 15 und 18 vorgesehenen Beträge festgesetzt. Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise beträgt für den gleichen Zeitraum 75 v. H. des in § 19 festgesetzten Betrages.

(2) Von den sich aus den §§ 2 bis 6, 9 und 10 im einzelnen ergebenden Schlüsselzuweisungen und Grundsteuerergänzungszuschüssen erhalten die Gemeinden, Landkreise und Landschaftsverbände für die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960 75 v. H.

Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 25

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des dem Finanzausgleichsjahr voraufgegangenen Kalenderjahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziff. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 26

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 27

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

zugleich für den Finanzminister

Dufhues

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
zugleich für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Lauscher

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Der Kultusminister

Schütz

— GV. NW. 1960 S. 62.

2030

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungssämtler der Bezirksregierungen sowie des Rechnungsamtes der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 1. April 1960

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der BesGr. A 1 bis A 12 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

a) bei den Regierungshauptkassen und Rechnungssämtlern der Bezirksregierungen

auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

- b) beim Rechnungsamt der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
auf den Leiter der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. April 1955 (GS. NW. S. 265) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1960

Für den Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Innenminister
D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 66.

3216

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
die Bewährungshelfer
Vom 6. April 1960**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bewährungshelfer vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird gestrichen;
2. § 3 Abs. 2 wird § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 2;
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Am Sitz eines jeden Schöffengerichts wird ein Ausschuß für Bewährungsaufsicht gebildet. Dem Ausschuß gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:

- a) ein Straf- oder Jugendrichter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Amtsgerichte oder des Landgerichts;
- b) ein Staatsanwalt oder Jugendstaatsanwalt;
- c) ein Vertreter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Bezirksfürsorgeverbände;
- d) ein Vertreter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Jugendämter;
- e) insgesamt vier Vertreter der im Bezirk des Schöffengerichts bestehenden anerkannten freien Wohlfahrts- und Jugendverbände.“

4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden ernannt:

das Mitglied zu a) von dem Landgerichtspräsidenten, in den Fällen, in denen der Ausschuß am Sitz eines mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts gebildet wird, jedoch von dem Amtsgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten; das Mitglied zu b) von dem Oberstaatsanwalt; die Mitglieder zu c), d) und e) auf Vorschlag der dort benannten Behörden und Verbände von dem Landschaftsverband.

Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; die Vierjahresfrist beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Ausschusses.“

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzender des Ausschusses ist das von dem Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ernannte richterliche Ausschußmitglied. Im Falle seiner Verhinderung werden die Geschäfte des Vorsitzenden von dem Mitglied

wahrgenommen, das dem Ausschuß als Staatsanwalt oder Jugendstaatsanwalt angehört.“

6. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die nicht im öffentlichen Dienst stehenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 und 9 bis 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Satz 1 werden auch die Ausschußmitglieder entschädigt, die zwar Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, aber an den Ausschußsitzungen als Vertreter der anerkannten freien Wohlfahrts- und Jugendverbände teilnehmen oder nach Absatz 5 Satz 2 als Vertreter von Vereinigungen oder als Einzelperson zu den Beratungen hinzugezogen werden.“

Artikel 2

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Ausschüsse für Bewährungsaufsicht neu zu bilden. Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse für Bewährungsaufsicht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bleibt bis zur Neubildung dieser Ausschüsse wirksam.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann
Der Justizminister
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1960 S. 67.

7831

Änderung des § 5 der Viehseuchen-entschädigungssatzung vom 9. November 1935

Auf Grund des § 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 hat die 2. Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1960 folgende Neufassung des § 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung vom 9. 11. 1935 beschlossen:

§ 5

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland wird ermächtigt, Beihilfen zu gewähren:

- a) solchen Tierbesitzern, denen infolge der Durchführung des Viehseuchengesetzes und der Bekämpfungsmaßregeln schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen;
- b) zu den Kosten der Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und Milzbrand;
- c) für Rinder, die wegen Brucellose ausgemerzt werden.

Die Beihilfen gemäß Punkt a) dieses Paragraphen werden von Fall zu Fall festgesetzt; sie dürfen in keinem Falle höher sein als drei Viertel des Schätzungs Wertes des betreffenden Tieres bzw. des dem Tierbesitzer entstandenen nachweisbaren Schadens. Die Mittel für diese Beihilfen sind dem Zinsaufkommen für die Rücklagen zu entnehmen, die gemäß § 9 dieser Satzung gebildet werden.

Die Beihilfen gemäß Punkt b) dieses Paragraphen betragen 50 % der gesamten Impfkosten. Es wird hierbei erwartet, daß die zweite Hälfte der Kosten durch den

Staat (im Falle der veterinärpolizeilich angeordneten Schutz- oder Ringimpfung) oder durch den Tierbesitzer (in allen sonstigen Fällen der Impfung), gegebenenfalls unter Gewährung einer Beihilfe des betreffenden Landkreises aufgebracht wird.

Die Beihilfen gemäß Punkt c) betragen 100,— DM je Rind; sie werden unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, unter denen Ausmerzungsbeihilfen vom Land gewährt werden. Die Beihilfe zu c) wird rückwirkend auch den nordrheinischen Tierbesitzern gewährt, die bereits eine Beihilfe für diesen Zweck aus Landesmitteln erhalten haben.

Voraussetzung ist:

1. daß die Impfungen der gesamten in Frage kommenden Bestände durch einen approbierten Tierarzt unverzüglich nach Ausbruch der Seuche vorgenommen werden;
2. daß die veterinärpolizeilichen Maßnahmen vorschriftsmäßig durchgeführt sind.

Köln, den 27. Januar 1960

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland
B u r a u e n
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
L i n z

Die vorstehende Änderung des § 5 der Viehseuchenerächtigungssetzung vom 9. 11. 1935 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217; bekanntgemacht, nachdem diese durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den Vorschriften des § 12 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz mit Erlass vom 14. 3. 1950 — II Vet. 2010 — Tgb. Nr. 267/60 — genehmigt worden ist.

Köln, den 6. April 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung: Koenemann
— GV. NW. 1960 S. 67.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 2. April 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 545 in Herford

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, vom 22. Februar 1960, S. 27,

die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster für den

Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 545 von km 1,715 bis km 2,250 in der kreisfreien Stadt Herford und in den Gemeinden Sundern und Schweicheln-Bermbeck im Landkreis Herford, Regierungsbezirk Detmold,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 68.

Düsseldorf, den 2. April 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Friedrichsfeld—Babcock—BP-Raffinerie—Obrighoven

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. Februar 1960, S. 71, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk
Aktiengesellschaft in Essen

für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Friedrichsfeld—Babcock—BP-Raffinerie—Obrighoven in den Gemeinden Bucholtwemmen und Voerde im Landkreis Dinslaken und in der Gemeinde Obrighoven-Lackhausen im Landkreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 68.

303

Berichtigung

Betrifft: Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO). Vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47).

Auf S. 48 muß es unter „§ 73“ in der dritten Zeile richtig heißen: „... Ersatzansprüche nach § 72...“

— GV. NW. 1960 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bitte, keine Postwerzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.